

II-797 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

2.8.1965

299/A.B.  
zu 300/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten Hella H a n z l i k und Genossen,  
betreffend Sicherung gegen Übertretungen des Lebensmittelgesetzes.

-.--.-.

Die mir am 16. Juli 1965 zugekommene Anfrage der Abgeordneten Hella  
H a n z l i k und Genossen betreffend Sicherung gegen Übertretungen des  
Lebensmittelgesetzes beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1. (Wie viele Lebensmittelprozesse wurden seit dem 1. Jänner 1964  
geführt):

Es wird zwar alljährlich die Zahl der Strafprozesse ermittelt, die bei  
den verschiedenen Gerichtstypen und Gerichten geführt werden, nicht aber die  
Zahl der P r o z e s s e wegen eines bestimmten Deliktes. Hingegen weist  
die alljährlich erscheinende Kriminalstatistik die Zahl der V e r u r -  
t e i l u n g e n wegen bestimmter Delikte aus. Ich kann also nicht die  
Zahl der Prozesse auf Grund der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes,  
wohl aber die Zahl der Verurteilungen anführen. Einen Rückschluß auf die  
Zahl der Prozesse gestattet die Erfahrungstatsache, daß bei den Bezirks-  
gerichten im langjährigen Durchschnitt etwa 30 % Freisprüche ergehen.

Die Kriminalstatistik für 1964 ist noch nicht fertiggestellt. Ich ver-  
weise daher statt auf die Zahlen des Jahres 1964 auf die des Jahres 1963.  
Wesentliche Unterschiede dürften zwischen beiden Jahren in Ansehung der  
Verurteilungen nach dem Lebensmittelgesetz nicht bestehen.

Im Jahre 1963 wurden insgesamt 1458 Personen rechtskräftig wegen Tat-  
beständen nach dem Lebensmittelgesetz verurteilt. Ausgehend von der rund  
30%igen Freispruchsquote ergäbe das rechnerisch eine Anzahl von 2082 Straf-  
prozessen wegen Tatbeständen nach dem Lebensmittelgesetz. Davon waren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. nicht vorbestrafte Heranwachsende und Erwachsene | 763      |
| 2. vorbestrafte Heranwachsende und Erwachsene       | 694      |
| 3. Jugendliche                                      | <u>1</u> |
|   | 1458     |

Zu 2. (Welche Maßnahmen werden getroffen, wenn ein verurteilendes  
Urteil gefällt wird?):

Das Lebensmittelgesetz sieht folgende Unrechtsfolgen für Delikte nach  
dem Lebensmittelgesetz vor:

299/A.B  
zu 300/J

- 2 -

1. Freiheitsstrafe (Arrest, strenger Arrest)
2. Geldstrafe
3. Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräte
4. Öffentliche Bekanntmachung des Urteils
5. Verlust der Gewerbeberechtigung

Die Kriminalstatistik weist von diesen Unrechtsfolgen nur die Freiheits- und Geldstrafen aus. Danach wurden im Jahre 1963 verurteilt:

1. a) von den nicht vorbestraften Heranwachsenden und Erwachsenen

zu bedingtem Arrest	17
zu unbedingtem Arrest	<u>3</u>
	20
davon zu Arrest bis zu einer Woche	11
zu Arrest von einer Woche bis zu einem Monat	8
zu Arrest von einem bis zu drei Monaten	<u>1</u>
	20

b) von den nicht vorbestraften Heranwachsenden und Erwachsenen

zu bedingter Geldstrafe	15
zu unbedingter Geldstrafe	<u>728</u>
	743

davon zu einer Geldstrafe bis zu 50 S	2
zu einer Geldstrafe von 50 S bis 100 S	13
zu einer Geldstrafe von 100 S bis 200 S	136
zu einer Geldstrafe von 200 S bis 500 S	411
zu einer Geldstrafe über 500 S	<u>181</u>
	743

2. a) von den vorbestraften Heranwachsenden und Erwachsenen

zu bedingtem Arrest	8
zu unbedingtem Arrest	<u>11</u>
	19
davon zu Arrest bis zu einer Woche	5
zu Arrest von einer Woche bis zu einem Monat	13
zu Arrest von einem bis zu drei Monaten	<u>1</u>
	19

299/A.B.  
zu 300/J

- 3 -

b) von den vorbestraften Heranwachsenden und Erwachsenen

zu bedingter Geldstrafe	3
zu unbedingter Geldstrafe	<u>668</u>
	671

davon zu einer Geldstrafe von S 50 bis S 100	7
zu einer Geldstrafe von S 100 bis S 200	55
zu einer Geldstrafe von S 200 bis S 500	353
zu einer Geldstrafe über S 500	<u>256</u>
	671

3. von den Jugendlichen

zu einer unbedingten Geldstrafe über 200 S 1

Zu 3. (Ist insbesondere sichergestellt, daß Produkte, für deren verfälschte oder gesundheitsgefährdende Herstellung der Erzeuger bereits verurteilt wurde, nicht weiter auf dem Markt verbleiben können?):

Es ist sichergestellt, daß gesundheitsschädliche Produkte nicht weiter auf dem Markt bleiben können. Ich darf hier auf § 20 des Lebensmittelgesetzes 1951 verweisen, der folgenden Wortlaut hat:

"§ 20. (1) Mit der Verurteilung wegen einer der in diesem Gesetz bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräte, diese mögen dem Verurteilten gehören oder nicht, erkannt werden. Auf den Verfall muß erkannt werden, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich festgestellt wurden.

(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden ..."

Aus dem angeführten statistischen Material ergibt sich die große Bedeutung der Verfahren zum Schutz der Volksgesundheit im Rahmen der Strafrechtspflege. Dem Schutz der Volksgesundheit wird auch in Hinkunft im Rahmen der Strafrechtspflege besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

-.---.---.--